

893. Münster den 14. Mai 1757. (G. b. Militär-Ber-
rathung und Verpflegung.)

Landes-Regierung.

Behufs der Verpflegung der im Hochstifte zu gewar-
tigenden Ein- und Durchzüge königl. französischer Reichs-
Hülfsregimenten sollen alle den Unterthanen entbehrliche Heu-
und Stroh-Vorräthe amtlich ermittelt, und an die Kriegs-
magazine zu Münster und Rheine gegen, späterhin durch
Zahlung der Marktpreise, einzulösende Empfangscheine,
abgestellt werden. Verheimlichung der Fourage-Vorrä-
the soll mit Confiskation derselben bestraft werden.

Bemerk. Unterm 27. Mai (B. 3. d.) und 6. Juni ej.
a. ist das Zumarktfbringen und resp. das Abbliesern in
die Magazine der Brodfrucht-vorräthe befohlen und zu-
legt die baare Zahlung von 8 Rthlr. für jedes abge-
lieferte Malter Roggen verheißen worden.

394. Münster den 2. Juni 1757. (P. b. Münzen.)

Landes-Regierung.

Publication eines von der Intendant der französischen
Armee festgesetzten Münz-Tarifs.

395. Clemenswerth den 10. September 1757. (A. 7. b.
Militär-Vorspann-Reglement.)

Clement August, Erzbischof zu Köln,
Bischof zu Münster etc.

Um bei der, zum Dienst der kais. und königl. fran-
zösischen allirten Armee im Hochstift Münster erforderli-
chen Vorspann-Gestellung die, durch Nothwendigkeit der
auschreibenden Localbehörden und durch Anwendung des
herkömmlichen Kriegsfolge-Fußes — wonach jeder Bauer
ohne Rücksicht auf seinen größern oder mindern Pferde-
Bestand zur Stellung eines Pferdes aufgeboten wird —
stattfindenden Mißbräuche und Ueberbürdungen zu befeiti-
gen, werden ausführliche Vorschriften (in 8 SS.) ertheilt,
um den von der landesherrlichen Special-Commission zu
Münster auf die Kirchspiele ausgeschriebenen

Kriegsführen die angemessene Untervertheilung, nach Maß-
gabe der Pferdezahl, eines jeden Unterthanen, und eine
besorgliche genaue Controlirung der gleichmäßigen Vor-
spann-Gestellung, unter amtlicher Mitwirkung zu sichern.
Nüchternheit dieser Vorschriften, Seitens der Local- u. a.
Behörden, so dann auch Kenntnis, oder Säumigkeit der
Spannpflichtigen, sollen mit, nach Maßgabe der Wie-
derholung, gesteigerten Geldbußen und willkürlichen Stra-
fen belegt werden.

396. Münster den 19. April 1758. (A. 7. b. Verhalten
in Kriegszeiten.)

Landes-Regierung.

Bei den obwaltenden Kriegszeiten, wird es sämtli-
chen Unterthanen unter Strafandrohung verboten, weder
in Wirthshäusern noch in ihren Wohnungen, so wenig
„aus Privatbriefen als getruckten offenen Zeitungen von
„gegenwärtigen Zeitläufen zu raisonniren“, und verord-
net, daß sie dergleichen Contravenienten ihrer vorgefeh-
ten Obrigkeit sofort denunciiren sollen.

397. Münster den 28. April 1758. (A. 7. b. Landes-
Entwaffnung.)

Landes-Regierung.

Die, bei der allgemeinen Landes-Entwaffnung, den hoch-
stiftlich-münsterschen Unterthanen abgenommenen Schieß-
und Seiten-Gewehren, sollen denselben auf Befehl des
Commandirenden der königl. großbritannischen Armee, un-
ter der Voraussetzung zurückgegeben werden, daß sie sich
aller gefährlicher Zusammenrottungen und Tumult-Err-
egungen, welche unter Androhung von Leib- und Lebens-
strafe verboten sind, enthalten werden.

398. Münster den 8. Juni 1758. (G. b. Landesanleihe.)

Versammlung der Landstände.

Zur Beschaffung einer, unter Androhung eigenmächti-
ger Taxation und Exekution der geistlichen und weltlichen

Körperschaften und Unterthanen, (von der großbritannischen Militär-Gewalt) erfordert werdenden größten Geldsumme, werden sämmtliche höchstfidele Unterthanen zu einem freiwilligen Kapital-Darleihen auf Landes-Credit, gegen bündige Schuldbekennnisse und 4 Procent Jahreszinsen, aufgefordert; und zur sofortigen Einzahlung der Gelder an einen bezeichneten domkapitularen Beamten angewiesen.

Bemerk. Gleichmäßig und zu demselben Zweck sind unterm 21. Juni ej. a. die Kirchspiele-Receptoren angewiesen worden, verzinsliche Geld-Darleihen bis zum Belaufe eines dreimonatlichen Schatzungs-Betrages ihrer resp. Kirchspiele schleunigst zu negotiiren und einzusenden.

399. Münster den 22. November 1758. (G. b. Landes-Anleihe.)

Versammlung der Stände auf offenem Landtag.

Um den, durch Durchzüge und Fouragirungen der in Krieg verwickelten zahlreichen Armeen, in gänzlichen Nothstand versetzten höchstfidele Orten mit den unentbehrlichsten Brod- und Saat-Früchten, sowie mit Viehfutter zu Hülfe kommen zu können, sollen die dazu erforderlichen, von den erschöpften Landestassen unbestreitbaren, Geldmittel durch Kapital-Anleihen gegen 4 bis 5 Procent Jahreszinsen beschafft werden, und werden sämmtliche in- und ausländische Besitzer von Baarschaften eingeladen, durch Vermittlung der Ortsbehörden, ihre Geldeinblendungen an einen bezeichneten domkapitularen Beamten gegen dessen Interimsquittung, und mit Vorbehalt nachträglicher Ausstellung förmlicher Landes-schuld-Dokumente, binnen kürzester Frist zu verwirklichen.

400. Münster den 10. December 1758. (A. 7. b. Extra-Steuern.)

Hochstift-münster'scher Geheimerrath und Versammlung der Landstände.

Bei der Unmöglichkeit die, während der nun schon zweijährigen Kriegs-Unruhen, dem Hochstifte fortbauern

aufgebürdet werdenden Lasten mittelst der gewöhnlichen Schatzungen und durch Landes-Anleihen zu verwirklichen, und um die desfalls angebrohete Exekution, sowie den Untergang vieler Unterthanen zu verhüten, wird zur schleunigen Beschaffung der dringlich erforderlichen Geldmittel, eine von allen freien und schatzpflichtigen Unterthanen in kurzen Fristen zu entrichtende Steuer nach einem beigefügten speziellen Anschlag ausgegeschrieben.

Dieser letztere theilt die zu besteuern den Gegenstände, Körperschaften und Personen in fünf Klassen und erfordert:

in der 1ten Klasse, von den freien und schatzbaren Hausstätten, nach Verhältnis ihrer Qualität und Größe, Beiträge von: 40, 20, 15, 10, 6, 5, 4, 3, 2½, 1¼, 1, ¾ und ½ Rthlr.;

in der 2ten Klasse, von dem Domkapitel u. a. bezeichneten, befreieten geistlichen Körperschaften, Stiftungen, Biskarien und Gotteshäusern, Beiträge von: 5000, 3000, 2000, 1500, 1000, 800, 500, 400, 300, 250, 200, 150, 100, 75, 50, 30, 25, 20 und 15 Rthlr.;

in der 3ten Klasse, von geistlichen Würden und Obrigkeiten, Beiträge von: 24, 20, 16, 15, 12, 10 und 5½ Rthlr.;

in der 4ten Klasse, von landesherrlichen, domkapitularen u. a. Bedienungen und Chargen, Beiträge von: 24, 20, 16, 12, 10¾, 9½, 8, 6¾, 5¾, 5½, 4¾, 4, 3¾, 2¾, 2 und 1½ Rthlr.;

in der 5ten Klasse, von Kauf- und Handelsleuten, auch Handwerken in den Städten und auf dem Lande, Beiträge von: 40, 30, 20, 15, 10, 8, 6, 5, 4, 2½, 2, 1½ und 1 Rthlr. Sodann ist der Judenschaft ein Beitrag von 1500 Rthlr. aufgelegt.

Nebstdem wird auch bestimmt, daß die Zahlung dieser Steuer, außer in guten Bruchtheilen des Reichthalers, in folgenden Geldsorten geschehen soll; nämlich:

in Carolinen und Schild-Loiswärdern zu	6 Rtl.	18 fl.	8 pf.
in Sonnen-Pistolen zu	6	7	—
in französischen und andern Pistolen zu	5	7	—
in Dukaten zu	3	—	—
und in Kronen-Thalern zu	1	18	—